



Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 30. April 2018

1. Ergänzung GRB Nr. 444, vom 30.09.2019
2. Anpassung Anhang 2 gem. GR-Beschluss vom 31. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

A.	Gegenstand und Geltungsbereich	3
	Allgemeines	3
B.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Qualitätsanforderungen	3
C.	Mittagstisch	4
	Betrag	4
D.	Tageseltern, Kindertagesstätten	4
	Anspruchsberechtigung	4
	Berechnung des Betreuungsbeitrages	4
	Gesuch	5
	Anspruchshöhe	5
	Neuberechnung	5
E.	Schlussbestimmungen	6
	Zahlungen	6
	Vollzug	6
	Inkrafttreten	6
Anhang 1	Höhe des Beitrages an den Mittagstisch	7
Anhang 2	Höhe der Betreuungsbeiträge (in%)	7
Anhang 3	Normkosten	7

Mit Beschluss vom 30. April 2018 erlässt der Gemeinderat Dottikon, gestützt auf Art. 17 des Reglements familienergänzende Kinderbetreuung, vom 17. November 2017, folgende Ausführungsbestimmungen:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Allgemeines

¹ Die Ausführungsbestimmungen betreffen folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen Kinder regelmässig tagsüber betreut werden:

- a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte usw.): Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die regelmässig an mindestens 5 halben Tagen in der Woche geöffnet sind und mehr als 5 Plätze anbieten.
- b) Tagesfamilien: Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber im eigenen Haushalt.
- c) Mittagstische: Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung und Verpflegung für Schulkinder während der Mittagszeit anbieten.
- d) Randstundenbetreuung: Die Randstundenbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit.

² Nicht unter diese Ausführungsbestimmungen fallen:

- a) die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbardienste);
- b) die Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) (z.B. Tagesbetreuung in Kinderheimen und Internaten); sowie
- c) die schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tages-schulen mit integriertem Betreuungskonzept.

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Qualitätsanforderungen

¹ Leistungserbringer der von der Gemeinde Dottikon unterstützten Betreuungsangebote müssen über die erforderlichen Betriebsbewilligungen verfügen. Sie haben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die von den entsprechenden Fachverbänden anerkannten Qualitätsstandards und Richtlinien zu erfüllen.

² Die Gemeinde Dottikon überprüft alle drei Jahre, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Hierfür werden die Betriebsbewilligungen respektive die entsprechenden Qualitätsbescheinigungen der Aufsichtsinstanzen von den Gesuchstellern einverlangt.

C. Mittagstisch

Art. 3

Beitrag

¹ Die Mahlzeiten am Mittagstisch werden für anspruchsberechtigte Dottikoner Kinder mit einem fixen Betrag vergünstigt.

² Der Beitrag ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

D. Tagesfamilien und Kindertagesstätten

Art. 4

Anspruchsberechtig-
ung

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung entspricht maximal der Erwerbstätigkeit. Bei Verhältnissen gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c al. 1 und 2 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Dottikon wird bei einer Erwerbstätigkeit von gesamthaft 120 % maximal ein Betreuungstag unterstützt, bei 140 % zwei Betreuungstage, bei 160 % drei Betreuungstage, bei 180 % vier Betreuungstage und bei 200 % fünf Betreuungstage.

Art. 5

Berechnung des Be-
treuungsbeitrages

¹ Die Berechnung der Jahreseinkünfte und des Grenzbetrages richten sich nach den Bestimmungen über die Elternschaftsbeihilfe gemäss Art. 22 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV).

² Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Dottikon basiert auf dem Tarif der Betreuungsinstitutionen (höchstens Maximaltarif der Normkosten gemäss Anhang 3).

³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils drei letzten Lohnabrechnungen festgelegt.

⁴ Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.

⁵ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁶ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

⁷ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen, oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, oder an einem Arbeitsintegrationsprogramm des Sozialdienstes teilnehmen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

⁸ Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

Art. 6

Gesuch

¹ Das Gesuch hat mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zur erfolgen. Es muss die notwendigen Angaben/Unterlagen wie den Vertrag des Leistungserbringers, Angaben zum Erwerbsspensum und über Beiträge des Arbeitgebers, Lohnausweise der letzten drei Monate, Bestätigung über Prämienverbilligung usw. enthalten.

² Mit dem Gesuch ist dem Sozialdienst der Gemeinde Dottikon, die Ermächtigung zu erteilen, die zur Berechnung notwendigen Daten (steuerbares Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 7

Anspruchshöhe

¹ Der Gemeinderat Dottikon überprüft jährlich die Grenzbeträge und legt diese in Anlehnung an die Grenzbeträge der Elternschaftsbeihilfe (EBH) fest. Der Betreuungsbeitrag der Gemeinde Dottikon ist ein prozentualer Anteil an den effektiven Betreuungskosten.

² Die prozentualen Abstufungen und die Grenzbeträge sind im Anhang 2 geregelt.

³ Die Reise-/Fahrtkosten zwischen Wohn- und Betreuungsort gehen vollumfänglich zu Lasten der Leistungsbezüger.

Art. 8

Neuberechnung

¹ Erhöhen sich die Berechnungsfaktoren (Einkünfte, Abzüge, Vermögen, usw.) um mehr als CHF 10'000.00 pro Jahr, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dies zu melden und eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrages durchführen zu lassen.

² Eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrages kann bei einer Reduktion der Berechnungsfaktoren um mehr als CHF 10'000.00 pro Jahr verlangt werden.

³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

E. Schlussbestimmungen

Art. 9

Zahlungen

¹ Die Erziehungsberechtigten müssen mit den Leistungserbringern die Art und den Umfang der Betreuung, deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen schriftlich vereinbaren.

² Durch die Unterzeichnung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung fristgerecht zu bezahlen.

³ Kommen die Erziehungsberechtigten den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann der Leistungserbringer die Betreuungsvereinbarung auflösen.

Art. 10

Vollzug

Der Sozialdienst Dottikon und die Abteilung Finanzen der Gemeinde Dottikon sind mit der operativen Umsetzung beauftragt.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 01. August 2018 in Kraft.

Dottikon, 30. April 2018

GEMEINDERAT DOTTIKON

Gemeindeammann
Roland Polentarutti

Gemeindeschreiber
Michael Schaeren



Anhang 1 – Höhe des Beitrages an den Mittagstisch

pro Mahlzeit	CHF 7.00
--------------	----------

Anhang 2 – Höhe der Betreuungsbeiträge (in %)

Der prozentuale Anspruch auf Kinderbetreuungsbeiträge ergibt sich wie folgt aus den Grenzbeträgen der Elternschaftsbeihilfe (www.ag.ch/soziales).

Massgebendes Einkommen	Gemeinde-Beiträge	
	Kindertagesstätten	Tageseltern
≤ 0.75 × Grenzbetrag Elternschaftsbeihilfe	30 %	30 %
> 0.75 × Grenzbetrag Elternschaftsbeihilfe und ≤ 1.50 × Grenzbetrag Elternschaftsbeihilfe	20 %	20 %
> 1.50 × Grenzbetrag Elternschaftsbeihilfe und ≤ 2.25 × Grenzbetrag Elternschaftsbeihilfe	10 %	10 %
> 2.25 × Grenzbetrag Elternschaftsbeihilfe	0 %	0 %

Anhang 3 – Normkosten

Kindertagesstätten	
Betreuungseinheit	Maximaltarif (CHF)
Kita – Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen über 18 Monate	55.00
Kita – Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen unter 18 Monate	65.00
Kita – Halbtagesbetreuung mit Mittagessen über 18 Monate	70.00
Kita – Halbtagesbetreuung mit Mittagessen unter 18 Monate	80.00
Kita – ganzer Tag	110.00
Kita – ganzer Tag , Baby von 0-18 Monaten	130.00
Tagesfamilien	
Betreuungseinheit	Maximaltarif (CHF)
Baby bis 18 Monate	11.00
Kinder ab 18 Monate	9.00
zuzüglich Mittagsverpflegung maximal	7.00